

workshop | 22.10.2024, 10:00 - 15:00 uhr

**einkommensteuer/quellensteuer/
abzugsteuer im internationalen
kontext: theorie und praxis**

**fragen und fallbeispiele aus der praxis
handout**

**felix sodemann | touring artists
harriet lesch | DepArtment**

weitere infos: [hier klicken](#)



01 Ein in Deutschland ansässiges freies Theaterkollektiv arbeitet mit Einzelkünstler*innen und Gruppen aus der Ukraine und der Schweiz. Trotz Beratung durch eine Steuerberaterin lief etwas schief. Abzugssteuer (Quellensteuer/„Ausländersteuer“) und Umsatzsteuer wurden vermischt, sodass beides zusammen abgeführt, vom Finanzamt nicht zugeordnet werden konnte und zurückgezahlt wurde. Welche Behörde ist für die Quellensteuer zuständig, welches für die USt. mit Auslandsbezug?

*Die **Quellensteuer**, womit der Steuerabzug nach § 50a EstG bezeichnet wird, wird an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeführt. Um die Quellensteuer abzuführen, muss man vorab eine Abgabenummer beim BZSt. beantragen.*

USt. mit Auslandsbezug: Wenn der Vergütungsgläubiger (Leistungserbringer = Gläubiger der Vergütung) im Drittland (nicht in D) ansässig ist, muss die USt. gemäß § 13b UStG im Folgemonat nach Leistungserbringung vom (unternehmerisch tätigen) Leistungsempfänger, also dem freien Theaterkollektiv, an das lokale Finanzamt abgeführt werden.

02 Gibt es Möglichkeiten, sich von der Quellensteuer befreien zu lassen? Was muss dabei beachtet werden?

*Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, sich von der Quellensteuerpflicht befreien zu lassen. Dafür muss aber meist eine Befreiung (muss vor Auszahlung des Honorars erteilt werden) oder eine Erstattung (rückwirkende Erstattung der bereits gezahlten Quellensteuer) beim BZSt beantragt werden (**Achtung:** die USt.-pflicht ist völlig unabhängig – evtl. USt.-Befreiungen müssen gesondert beantragt werden!!). Wir haben unterschiedliche Varianten der Befreiung von der Quellensteuerpflicht:*

- **Darbietungen Befreiungsgrund **Minderungsregel****
Wenn das Honorar pro Darbietung (Probenhonorar wird dazu gerechnet!) bis zu 250€ beträgt, fällt keine Quellensteuer an. Keine Beantragung nötig, aber Nullmeldung beim BZSt.
- **Darbietungen Befreiungsgrund **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** (Oft Artikel 17 Abs. 2 oder 3)**
Je nach Land unterschiedlich. I.d.R. ist z.B. eine Förderung aus dem anderen Land ein Befreiungsgrund. Man kann einen Befreiungsantrag stellen. Meistens ist es jedoch aufgrund der langen Bearbeitungszeiten beim BZSt (bis zu 12 Monate) rein zeitlich nicht möglich, eine Befreiung zu beantragen, da die Befreiung nicht rechtzeitig vor Aufführung erteilt wird. Daher erst zahlen, dann rückwirkend die Erstattung beantragen.
Lizenzen Befreiungsgrund **DBA / Reststeuersatz**
*Oft ist der Quellensteuersatz auf Lizenzen geringer oder entfällt ganz – das ist der sogenannte Reststeuersatz (je nach DBA individuell geregelt). Sofern das vereinfachte Verfahren (Freigrenze: max. €10.000/pro Jahr Vergütung an jew. Künstler*in - siehe auch: [touring-artists: Quellensteuer bei Lizenzen](#)) angewendet werden kann, kann der Reststeuersatz angewandt werden, ohne die Ansässigkeit der Künstler*in im jeweiligen Land nachzuweisen. Falls der Reststeuersatz 0 % beträgt (also im DBA geregelt wurde, dass auf Lizenzen keine Quellensteuer anfällt), muss dennoch eine Meldung an das BZSt erfolgen. Wenn das vereinfachte Verfahren nicht angewandt werden kann, muss ein Befreiungsantrag gestellt werden. Ist das zeitlich nicht möglich (s.o.), zahlt man erst und beantragt dann die Erstattung. In beiden Fällen (Befreiung ode Erstattung) muss eine Ansässigkeitsbescheinigung der Künstler*in vorgelegt werden.*
- **Andere Befreiungsgründe DBA: Kulturaustausch, Sonderregelung Belgien, Bagatellregelung USA**
- **Kulturorchestererlass**
nur möglich, wenn kein anderer Befreiungsgrund vorliegt. Ist formal keine Befreiung, sondern eine Nicht-Erhebung. Wird beim lokalen Finanzamt beantragt. Voraussetzungen/Bedingung: es handelt sich um eine Künstlergruppe (min. 3, nicht-solistisch) UND man erhält eine öffentliche Förderung, die Minimum 1/3 des Gesamtbudgets ausmacht.

03 Ein in den Niederlanden ansässiger Sounddesigner arbeitet für eine Berliner Produktions-GbR an einer Produktion. Im Vertrag ist eine Netto-Vergütung von beispw. €1.000 vereinbart, ohne eine Aufteilung in Werkerstellung und Lizenzierung zu präzisieren. Die Quellensteuer wird somit von der GbR zusätzlich abgeführt. Auf welchen Betrag muss nun Quellensteuer, auf welchen die Umsatzsteuer mit Auslandsbezug abgeführt werden?

Die Steuerbehörden gehen in der Regel von einem Verhältnis von 40 % Werkerstellung (€400) und 60 % für Lizenzierung (€600) aus. Quellensteuer wird hier nur auf die Lizenzgebühren abgeführt und



berechnet sich prozentual auf den netto-Betrag von 60% des Gesamthonorars. Die Umsatzsteuer berechnet sich auf die Summe von Gesamthonorar + Quellensteuer:

Quellensteuer: €600 x 18,80%= €112,80

USt.: €1.000 + €112,80= €1.112,80 x 7%= €77,90

Da Lizenzen in vielen Doppelbesteuerungsabkommen von der Quellensteuer befreit sind, entfällt diese ggf. In diesem Fall ist der Reststeuersatz bei Einkauf von Lizenzen aus den Niederlanden 0 %. Dieser Satz kann aber nur angewandt werden, wenn eine Ansässigkeitsbescheinigung aus den Niederlanden vorliegt, oder wenn die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren gelten. In beiden Fällen fällt zwar keine Quellensteuer an, eine Nullmeldung muss dennoch beim BZSt. gemacht werden. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann lediglich € 1.000.

USt.: €1.000 x 7%= €70

04

Ein*e Künstler*in nimmt nur virtuell (via Zoom) an einer Vorstellung teil. Physisch sitzt sie in den USA. Da der „Auftritt“ nicht in Deutschland stattfindet, die Leistung also nicht in Deutschland erbracht wird, fällt dann überhaupt Quellensteuer an?

Da es sich um einen Live-Stream handelt, geht TOURING ARTISTS wg. fehlendem Inlandsbezug davon aus, dass keine Quellensteuer anfällt. Wenn der Stream jedoch anschließend abrufbar wäre, würde es sich um die Kombination aus Live-Stream + anschließender Verwertung handeln. Dann muss man von einem Verhältnis 20 % für Verwertung (quellensteuerpflichtig) und 80 % für den Stream ausgehen.

Befreiungsmöglichkeit nach DBA: Reststeuersatz mit den USA sind 0 %. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden.

05

Verschiedene Zirkuskünstler*innen arbeiten im Rahmen eines Programms an einer neuen Produktion. Sie bekommen sowohl Residenzen als auch Auftrittsmöglichkeiten, für die jeweils Honorare gezahlt werden. Bei den Residenzen handelt es sich um ergebnisoffene Proben (ohne Auftritt im Anschluss). Für die Bühnenpräsentationen (Work In Progress-Showings finden teilweise auf einer Bühne statt, teilweise im Proberaum des Residenzortes) und für die Abschlusspräsentationen (Auftritt nach der Premiere) bekommen sie eine Gage.

Der Veranstalter ist ein Verein. Die Künstler*innen aus Großbritannien und aus Italien sind selbstständig. Die Künstlerin aus Österreich ist Teil einer GbR mit Sitz in Deutschland. Das Projekt ist teils in Deutschland und teils in Österreich gefördert.

Wer muss Wo und Worauf Quellensteuer abführen???

*Wenn ausschließlich eine Residenz stattfindet mit einem ergebnisoffenen Proben-/Arbeitsprozess ist die Antwort leider nicht eindeutig. Wenn vertraglich vereinbart wird, dass Probenleistungen zu erbringen sind, findet im Grunde ein Leistungsaustausch statt. Die Frage ist nur, ob für diesen Leistungsaustausch Besteuerungsrecht nach §50a EStG in Deutschland besteht; man könnte dafür oder dagegen argumentieren. Im Zweifel wahrscheinlich eher für den Steuerabzug (Vgl. BFH Beschluss vom 30. März 2011, I B 178/10). Wenn man dafür argumentiert, dass vom Honorar kein Steuerabzug nach § 50a EStG vorgenommen werden müsste könnte es evtl. schwierig werden, dem BZSt glaubhaft zu machen, dass auch in der Zukunft keine Aufführungen mit den Proben verbunden sein werden. Wenn allerdings die Bedingungen für § 3 Nr. 44 EStG (künstlerisches Stipendium) erfüllt wären und es keine Gegenleistung gibt, dann könnte (statt einem Honorar) ein Stipendium ausgezahlt werden. Stipendienzahlungen können ggf. als steuerfreie Einnahme gemäß § 3 Nr. 44 EStG beurteilt werden. Dann fällt auch kein Steuerabzug nach § 50a EStG an. Wie die Gelder in den Heimatländern der Künstler*innen steuerlich beurteilt werden, richtet sich nach dem dortigen nationalen Recht.*

Sobald die Residenz und die Auftritte zusammenhängen (man zeigt Ergebnisse aus dem Probenprozess = künstlerische Gegenleistung), gehen wir von einer zusammenhängenden Leistung aus, sodass ein Steuerabzug nach § 50a EStG für Probenhonorar + Aufführungshonorar notwendig wird (die Quellensteuer fällt also auf beide Honorare an).

Ob interne Showings der Quellensteuerpflicht unterliegen ist nicht wirklich rechtlich geklärt (Grauzone). Zitat BMF Schreiben vom 25.11.2010: „Der Begriff Darbietung ist weit zu verstehen; auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen oder zur Herstellung von Bild- und Tonträgern fallen hierunter.“ Wir würden daher besser davon ausgehen, dass die Probengagen der Besteuerung unterliegen, da es wahrscheinlich schwierig wird, die (nicht) zusammenhängenden Leistungen zu



argumentieren. Im Zweifel kann hier eine Steuerberatung hinzugezogen werden.

Wie können ggf. Steuern eingespart werden? 1. Je nachdem wie hoch die Ausgaben für Material u.ä. sind, macht es vielleicht sogar Sinn, dass die Künstler*innen aus Italien und Österreich auf den Abzug von Betriebsausgaben nach § 50a Abs.3 ESTG optieren. 2. Wenn die Förderung aus Österreich mehr als 50 % ausmacht, ist eine Befreiung der österreichischen Künstlerin nach DBA Artikel 17 Abs. 3 möglich.

06

Für eine Produktion wurde eine Komposition erstellt. Mit der brasilianischen Komponistin wurde vereinbart, dass sie für alle Follegastspiele einen festen Betrag als Tantiemen/ Musikrechte erhält, selber aber nicht mitfährt/während der Vorstellungen anwesend ist. Die auftraggebende Produktion ist als Verein organisiert. Das Stück tourt international - es finden Gastspiele in Brasilien, USA, Dänemark, UK und in Deutschland statt. Unterliegen die für Auftritte außerhalb Deutschlands gezahlten Tantiemen der Quellensteuer?

Wo die geschützten Werke verwendet werden und ob die Komponistin anwesend ist oder nicht, spielt für die Quellensteuer von Lizenzgebühren keine Rolle. Hier kommt es nur auf die Frage an, wo sitzt Vergütungsgläubiger (Komponistin= Brasilien) und wo sitzt Vergütungsschuldner (Produktion=Deutschland). Laut DBA Deutschland/Brasilien ist ein Reststeuersatz nicht existent – es gilt also der reguläre Steuersatz von 15% + Solizuschlag.

Man könnte davon ausgehen, dass mit der regelmäßigen Zahlung von Tantiemen für die Musikrechte ein neues Vertragsverhältnis (in Abgrenzung zum Kompositionsauftrag, ggf. inkl. Premiere/der ersten Aufführungsserie) begründet wird. Da nun ausschließlich Lizenzen bezahlt werden (keine Werkerstellung mehr), muss auf 100% des jeweiligen Honorars die Quellensteuer abgeführt werden.

07

Eine deutsche Company arbeitet mit einem norwegischen Chor zusammen. Der Chor ist per vorab produzierter Audio- & Video-Einspielung Teil eines Bühnenstücks (kein Live-Streaming). Sowohl die Proben als auch die Audio- und Videoaufnahmen finden in Norwegen statt. Muss, da in Deutschland kein Live-Auftritt stattfindet, die Quellensteuer in diesem Fall nur auf 60% (Lizenzgebühren) des Gesamthonorars abgeführt werden? Gibt es Möglichkeiten der Befreiung?

Da eine Verwertung im Inland (D) stattfindet, fällt Quellensteuer auf die Lizenzen an. Wenn ein Werk in Auftrag gegeben wird, welches anschließend für die Aufführung genutzt werden soll, gehen wir davon aus, dass 40 % des Honorars für die Werkschaffung und 60 % für dessen Lizenzierung aufgewandt werden.

Befreiung der Lizenzgebühren nach DBA ist möglich. Der Reststeuersatz für Norwegen ist 0%. Allerdings braucht die Company dafür, falls ein vereinfachtes Verfahren (weniger also 10.000 € Honorar für Lizenzen pro Jahr von der deutschen Company) nicht möglich ist, eine Ansässigkeitsbescheinigung des norwegischen Finanzamtes vom norwegischen Chor zusammen mit einer Vollmacht. Die deutsche Company übernimmt dann das Verfahren (Freistellungs- oder Erstattungsantrag).

Der Kulturorchestereerlass kann nicht angewandt werden, weil es ja keinen Auftritt gibt. Wenn es einen Auftritt gäbe, würden wir zuerst schauen, ob ein Befreiungsgrund nach DBA vorliegt. Das wäre die wesentliche Förderung (über 50 %) aus Norwegen. Ist das der Fall, dann muss die Befreiung nach DBA erfolgen und es kann kein Kulturorchestereerlass beantragt werden (DBA muss immer zuerst angewandt werden!).

08

Ein deutscher Einzelkünstler arbeitet mit Performer*innen aus dem In- und Ausland. Eine Probenphase findet im Januar 2023 in Griechenland statt. Die Endprobenphase und die Aufführungen im September des nächsten Jahres in Deutschland. Was wird hier als „einheitliche Leistung“ mit den Aufführungen gewertet? Macht es einen Unterschied, ob die Leistungen im selben oder in unterschiedlichen (Steuer)Jahren erbracht werden?

Wenn die erste Probenphase in Griechenland Teil der Produktion ist, gehen wir hier von einer zusammenhängenden Leistung aus, d.h. die Probenhonorare aus beiden Jahren + Aufführungsgagen unterliegen der Quellensteuer. Die Quellensteuer wird abgeführt, nachdem die Leistung erbracht worden ist, also in diesem Fall nach dem tatsächlichen Auftritt (der Darbietung, die der eigentliche Grund für die Steuerpflicht ist). D.h. die Quellensteuer auf den Gesamtbetrag aus 2023 und 2024 wird erst in 2024 abgeführt.

09



Eine Tänzerin aus der Schweiz wird von einer in Deutschland ansässigen GbR im Rahmen eines in Deutschland stattfindenden Projekts für Proben und Aufführungen bezahlt.

Die Tänzerin erhält ein Honorar (im Durchschnitt über 250€/Auftritt). Reisebuchungen und Unterkunft übernimmt die Produktion direkt (keine Pauschalen). Per Diems werden nach Möglichkeit bar ausbezahlt und daher nicht in die Berechnung einbezogen.

Kann man davon ausgehen, dass auf das netto Honorar auf jeden Fall sowohl Quellensteuer abzuführen ist als auch USt. auf netto Honorar + Quellensteuer?

Quellensteuer fällt höchstwahrscheinlich an. Die Milderungsregel kann nicht genutzt werden, da das Gesamthonorar (Aufführungs- und Probenhonorar) aufgeteilt auf die Anzahl der Aufführungen 250 Euro übersteigt. Eine Befreiung nach DBA Artikel 17 Abs. 2 käme nur in Frage, wenn die Produktion in „erheblichem Umfang“ mit öffentlichen Geldern aus der Schweiz finanziert würde (z.B. Export-Förderung von Pro Helvetia). Man kann davon ausgehen, dass mit „erheblichem Umfang“ ein Anteil von mindestens 30 % der Gesamtförderung gemeint ist.

Die Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer enthält nicht: selbst gebuchte oder centgenau erstattete Reise- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungskosten, welche die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

Wenn deutsche Quellensteuer einbehalten wird, sollte die GbR der Tänzerin unbedingt eine Bescheinigung über den Steuerabzug ausstellen (auch bei einer Netto-Vereinbarung!) und sie darauf hinweisen, dass sie diese Bescheinigung in ihrer Steuererklärung in der Schweiz einreichen soll, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Für die USt. könnte versucht werden, eine Befreiung nach § 4 Nr. 20a UstG zu erwirken.

10

Die gleiche schweizer Tänzerin hat ein Gastspiel mit der deutschen Produktion in Brüssel noch im gleichen Jahr. Das belgische Theater kann nach eigener Aussage die Quellensteuer umgehen, wenn es die Gage an eine GbR auszahlt. Was wäre für die Produktion finanziell besser:

- A:** Wir bitten das Theater, direkt einen Vertrag mit der Tänzerin und den anderen Team Mitgliedern zu schließen, da die ggfs. anfallenden Steuern und Abgaben in Belgien dann direkt und ausschließlich beim Theater liegen. Diese Variante ist nicht im Sinne des Theaters.
- B:** Das Theater schließt nur einen Vertrag mit der in Deutschland ansässigen GbR und diese zahlt alle Honorare aus an das Team aus D und CH. Muss die GbR die Quellensteuer für die schweizer Tänzerin abführen, auch wenn der Ort der Leistungserbringung nicht D ist?

A) Ist möglich und meist für die Produktion am einfachsten.

B) Zahlt das Theater ein Honorar an die in Deutschland ansässige GbR und zahlt diese wiederum ein Honorar an die in Deutschland und der Schweiz ansässigen Künstler*innen, die in Belgien auftreten, muss die GbR prüfen, ob sie nach belgischem Recht einen Steuerabzug in Belgien vornehmen müsste oder ob es Befreiungsmöglichkeiten gibt. Dafür setzt sie sich am besten mit unserer Partnerorganisation <https://www.cultuurloket.be/> in Kontakt oder wendet sich an eine belgische Steuerberater*in.

*In Belgien sind oft – im Gegensatz zu Deutschland, Künstler*innen & Team fest angestellt, was einen Unterschied für die Besteuerung macht. Ggf. geht das Theater davon aus, dass die GbR das Gastspiel-Team angestellt hat. Ist das der Fall, muss nämlich gemäß DBA Deutschland–Belgien kein Steuerabzug vorgenommen werden – in beide Richtungen nicht.*

*Hier muss Klarheit geschaffen werden. Die GbR sollte darüber hinaus mit dem belgischen Theater prüfen, ob die GbR evtl. (nach belgischem Recht) Veranstalter*in in Belgien wird. Ihr könntet auch bei unserer belgischen Partnerorganisation Cultuurloket (<https://www.cultuurloket.be/contact>) anfragen (bzw. beim Vertragspartner in Belgien), ob es eventuell eine belgische nationale Freistellungs- oder Erstattungsmöglichkeit von der belgischen Quellensteuer gibt.*

Was wäre, wenn das Theater den Vertrag mit der GbR machen würde, aber die Quellensteuer in seinem Land abführen müsste. Muss die GbR dann auf das Honorar für die schweizer Tänzerin nochmal Quellensteuer abführen? Falls nein, wie kann die Tänzerin eine Bescheinigung über die bereits gezahlte Quellensteuer bekommen, wenn sie selbst nicht die Vertragspartnerin des Theaters ist?



Sollte belgische Quellensteuer anfallen, wäre es wahrscheinlich besser, wenn die Tänzerin mit Ansässigkeit in der Schweiz einen direkten Vertrag mit dem Theater in Belgien hat, denn dann ist die Bescheinigung über den Steuerabzug in Belgien auf sie ausgestellt (sie kann somit die Bescheinigung in ihrer Steuererklärung in der Schweiz einreichen, um die doppelte Besteuerung zu vermeiden).

Wenn es nur einen Vertrag mit der deutschen GbR gibt, wäre die Steuerbescheinigung auf die deutsche GbR ausgestellt - und die Künstlerin in der Schweiz hat selbst keine Bescheinigung, die sie direkt nutzen kann. In diesem Fall kann die GbR ein zusätzliches Schreiben aufsetzen, in dem sie die Weiterleitung des Honorars erläutert (wird manchmal von den lokalen Finanzämtern nicht akzeptiert - vorab klären). Ob bei einer Weiterleitung des Honorars (zweite Stufe) belgische Quellensteuer durch die GbR in Belgien gezahlt werden muss, richtet sich nach belgischem Recht und muss mit den o.g. Partnerorganisationen geprüft werden.

11 Eine südafrikanische Technikerin hat in einer deutschen Produktion (Auftraggeberin ist eine deutsche GbR) zwei verschiedene Funktionen übernommen: Lichtdesign und technische Leitung. Ist es richtig, dass nur auf die künstlerische Tätigkeit, also das Lichtdesign, die Quellensteuer anfällt?

Um Kosten zu sparen, empfiehlt es sich also, im Vertrag das Honorar auf diese beiden Tätigkeiten aufzuteilen. Werden die Lizenzgebühren auch hier anteilig 60/40 angesetzt?

Die Quellensteuer würde dann auf 60% des netto-Honorars für das Lichtdesign anfallen. Die Umsatzsteuer und KSK würde auf 100% des künstlerischen netto-Honorars anfallen. Außerdem die Umsatzsteuer auf 100% des Netto des nicht-künstlerischen Betrags – korrekt??

Bei Lichtdesign gehen wir von einer Verwertung aus. D.h. hier sind die Lizenzgebühren zu versteuern.

Wenn keine Argumente dagegensprechen, ist auch hier die Aufteilung regulär 60/40.

Der Reststeuersatz kann gemäß DBA Deutschland-Südafrika aber 0 % betragen, „wenn die Lizenzgebühren in Südafrika der Besteuerung unterliegen“. Wie das zu beurteilen ist, muss ggf. nach südafrikanischem Recht geprüft werden. Dann kann entweder das vereinfachte Verfahren angewandt werden (s.o.) oder der Weg der Freistellung/Erstattung wird gewählt. Die Aufteilung des Vertrags in zwei verschiedenen Leistungen (künstlerisch/nicht-künstlerisch) ist möglich und empfohlen. Die Berechnung wie oben genannt wäre dann korrekt.

12 Ein Deutsches Festival hat eine japanische Company für ein Gastspiel eingeladen. Der Gastspielvertrag ist erstellt. Es handelt sich um eine Netto-Vereinbarung, d.h. die Quellensteuer wird vom Festival zusätzlich zum vereinbarten Honorar übernommen. Das Festival geht davon aus, dass es eine Befreiung von der Quellensteuer nach §50a vom lokalen Finanzamt erhält. Im Zuge der Reisevorbereitungen wird klar, dass die japanische Company vor ihrem Auftritt beim Festival noch ein anderes Gastspiel in Deutschland hat. Das lokale Finanzamt informiert das Festival darüber, dass im Falle einer Tour der erste Gastspielort die Befreiung beantragen und dabei alle Auftrittsorte angeben muss. Das Festival hat jedoch keinen Einblick in den Tourplan der eingeladenen Company. Auf Nachfrage bekommt es keine genaue Auskunft, außer, dass verschiedenste Termine in Planung, aber noch nicht sicher sind. Da eine Befreiung vor der ersten Auszahlung bewilligt werden muss und eine erste Abschlagszahlung der Gage bei Vertragsunterzeichnung fällig wird, beantragt das Festival die Befreiung ausschließlich für den eigenen Gastspielauftritt.

Alles richtig gemacht?

Der Steuererlass nach Kulturorchestererlass kann wie oben genannt in der Regel nur vom von der ersten Veranstalter*in beantragt werden. Da das in der Praxis oft nicht umsetzbar ist, würden wir hier auch wie o.g. vorgehen.*

13 Hat sich das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien seit dem Brexit geändert?

Das DBA hat sich für uns nicht relevant geändert. Allerdings ist § 50a Abs. 3 EstG nicht mehr anwendbar (Abzug von Betriebsausgaben), da diese Regel nur für in der EU ansässige Personen gilt.